

Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV)

vom 06.04.2006 (Stand 01.11.2016)

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 141 der Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV¹⁾),

beschliesst:

1 Allgemeines

Art. 1 * *Zuständigkeit für den französischsprachigen Kantonsteil*

¹ Soweit nachfolgend die Abteilungen Betriebliche Bildung bzw. Berufsfachschulen für zuständig erklärt werden, ist für französischsprachige Lernende und Schulen die französischsprachige Abteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts zuständig.

2 Grundbildung

2.1 Brückenangebote

*2.1.1 Berufsvorbereitendes Schuljahr **

Art. 2 * *Angebot*

¹ Das berufsvorbereitende Schuljahr (BVS) wird mit folgenden Schwerpunkten angeboten: *

- a ** Praxis und Integration 1 für den Erwerb von sprachlichen Grundkompetenzen und erste Erfahrungen in Arbeitswelt und Berufspraxis (BPI 1),
- a1 ** Praxis und Integration 2 für die Erweiterung der Sprachkompetenzen und Allgemeinbildung, für die zielgerichtete Berufsorientierung und den Berufseinstieg (BPI 2),
- b* Praxis und Allgemeinbildung (BPA) und
- c* Persönlichkeitsentwicklung (BVS Plus).

¹⁾ BSG 435.111

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 2a * *Aufnahmekriterien BPI 1*

¹ In das BPI 1 kann aufgenommen werden, wer

- a höchstens 25 Jahre alt ist,
- b über keinen Abschluss der Sekundarstufe II verfügt,
- c über genügende schulische Grundkompetenzen für die Berufsvorbereitung verfügt,
- d in der Regel über einen Sprachstand A1 gemäss dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) mündlich und schriftlich verfügt,
- e eine hohe Motivation für den Unterrichtsbesuch aufweist und
- f im Aufnahmeverfahren gemäss Artikel 4 als geeignet beurteilt wird.

² Erfüllen mehr Kandidatinnen und Kandidaten die Aufnahmebedingungen als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Aufnahme nach folgender Priorisierung:

- a 1. Priorität: Schülerinnen und Schüler, die direkt aus der Volksschule kommen,
- b 2. Priorität: Minderjährige, ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus,
- c 3. Priorität: Volljährige, mit geregelter Aufenthaltsstatus,
- d 4. Priorität: Volljährige, mit ungeregelter Aufenthaltsstatus (Ausweis N oder im Asylverfahren).

³ Erfüllen innerhalb dieser Priorisierung mehr Kandidatinnen und Kandidaten die Aufnahmebedingungen als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Aufnahme nach einem von der Berufsfachschule bestimmten Kriterienkatalog.

Art. 2b * *Aufnahmekriterien BPI 2*

¹ In das BPI 2 kann aufgenommen werden, wer

- a höchstens 25 Jahre alt ist,
- b über keinen Abschluss der Sekundarstufe II verfügt,
- c über genügende schulische Grundkompetenzen für die Berufsvorbereitung verfügt,
- d über einen Sprachstand A2 gemäss GER mündlich und schriftlich verfügt,
- e eine hohe Motivation für eine Anschlusslösung in die Berufsbildung aufweist,
- f in der Regel über einen geregelten Aufenthaltsstatus verfügt und
- g im Aufnahmeverfahren gemäss Artikel 4 als geeignet beurteilt wird.

² Erfüllen mehr Kandidatinnen und Kandidaten die Aufnahmebedingungen als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Aufnahme nach folgender Priorisierung:

- a 1. Priorität: Schülerinnen und Schüler, die direkt aus der Volksschule oder dem BPI 1 kommen,
- b 2. Priorität: Minderjährige, ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus,
- c 3. Priorität: Volljährige, mit geregelter Aufenthaltsstatus,
- d 4. Priorität: Volljährige, mit ungeregelter Aufenthaltsstatus (Ausweis N oder im Asylverfahren).

³ Erfüllen innerhalb dieser Priorisierung mehr Kandidatinnen und Kandidaten die Aufnahmebedingungen als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Aufnahme nach einem von der Berufsfachschule bestimmten Kriterienkatalog.

Art. 3 * *Aufnahmekriterien BPA und BVS Plus **

¹ In das BPA oder das BVS Plus kann aufgenommen werden, wer *

- a * in der Regel die obligatorische Schulzeit abgeschlossen hat und höchstens 25 Jahre alt ist,
- b über keinen Abschluss der Sekundarstufe II verfügt,
- b1 * über einen genügenden Sprachstand verfügt,
- c sich aktiv am Berufswahlprozess beteiligt hat,
- d einen Bildungsbedarf hat,
- e * Berufswahlbereitschaft, Motivation und Förderbedarf in den überfachlichen Kompetenzen aufweist und
- f * im Aufnahmeverfahren gemäss Artikel 4 als geeignet beurteilt wird.

² ... *

³ Erfüllen mehr Kandidatinnen und Kandidaten die Aufnahmebedingungen als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Aufnahme nach Massgabe des Umfangs an Bildungsbedarf, an Motivation, an Berufswahlbereitschaft und Alter. *

Art. 4 * *Aufnahmeverfahren **

¹ Die zuständige Behörde der Volksschule beurteilt die Eignung für den Besuch eines BVS mit einem standardisierten Bericht.

² Der Geschäftsbereich Case Management der Berufs-, Studien und Laufbahnberatung beurteilt die Eignung, wenn *

- a die zuständige Behörde der Volksschule zusätzlichen Abklärungsbedarf feststellt,
- b die zuständige Behörde der Volksschule die Eignung verneint,
- c * die Berufsfachschule zusätzlichen Abklärungsbedarf feststellt,
- d * eine Aufnahme in ein BVS Plus beurteilt werden muss oder
- e * die Kandidatinnen und Kandidaten nicht direkt aus der Volksschule kommen, vorbehalten bleibt Absatz 2a.

^{2a} Die Schulleitung beurteilt die Eignung für ein BPI 1 oder BPI 2, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten nicht direkt aus der Volksschule kommen. *

³ Sie verfügt die Aufnahme, in Fällen von Absatz 2 aufgrund der Zustimmung des Geschäftsbereichs Case Management Berufsbildung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. *

^{3a} Sie kann Kandidaten und Kandidatinnen in ein BPI 1 oder ein BPI 2 unter Vorbehalt des Nachweises des geforderten Sprachstands aufnehmen. Der Nachweis ist innerhalb von vier Wochen nach Schulbeginn zu erbringen. *

⁴ Der Aufnahmeentscheid berechtigt zum Unterrichtsbeginn im direkt folgenden Schuljahr.

Art. 4a * *Abschlussbeurteilung*

¹ In der Abschlussbeurteilung des BPI und des BPA werden die Sachkompetenz in den einzelnen Fächern und die überfachlichen Kompetenzen beurteilt. *

² In der Abschlussbeurteilung des BVS Plus werden die Kompetenzen in den Fächern erste Landessprache, Mathematik sowie die überfachlichen Kompetenzen beurteilt. *

Art. 4b * *Wiederholung*

¹ Das BVS kann nicht wiederholt werden.

² Die Schulleitung bewilligt Ausnahmen aufgrund der Zustimmung des Geschäftsbereichs Case Management Berufsbildung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. *

Art. 4c * *Zweites BVS*

¹ Lernende, die das BPI absolvieren, können im Anschluss daran ein zweites BVS besuchen. *